

**Satzung des
Fördervereins der Fachschaft Medizin Jena**

Stand 03.12.2015

I. Grundsätze und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fachschaft Medizin Jena“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Förderverein der Fachschaft Medizin Jena e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Gerichtsstand ist Jena.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (beginnt am 01.01 und endet am 31.12)

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Studierendenvertretung des Fachbereichs Medizin der Friedrich-Schiller-Universität im Studienfach Humanmedizin und Molekularmedizin. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung der Arbeit und Ziele, insbesondere der Projekte und Veranstaltungen des Fachschaftsrats Medizin
 - b. Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen im Sinne des Medizinstudiums
 - c. Jegliche Form der Förderung des studentischen Zusammenlebens im Rahmen des Studiums. Dies schließt Einführungs-, Orientierungs- und Abschlussveranstaltungen ein.
 - d. Förderung des Kontaktes und des Meinungsaustausches zwischen Lehrenden und Studierenden sowie der Studierenden untereinander
 - e. Förderung des Kontakts zwischen immatrikulierten und ehemaligen Jenaer Medizinstudierenden
 - f. Förderung des Austausches zwischen in- und ausländischen Medizinstudierenden
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins ist es weiterhin, Mittel für den steuerbegünstigten Zweck zu beschaffen.
- (6) Der Verein ist auch Förderverein im Sinne von § 58 Abgabeordnung.
- (7) Die in §2 (5) benannten Mittel dienen zur Förderung der Fachschaft Medizin und damit allen unter §2 (1) genannten steuerbegünstigten Zwecken.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den unter §2 genannten Vereinszielen bekennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser, schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist innerhalb einer einmonatigen Frist gültig.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinem Ansehen schadet, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15€ pro Geschäftsjahr.
- (2) Für Studenten der Human- bzw. Molekularmedizin werden keine Beiträge erhoben. Die studentischen Mitglieder tragen durch ihr Engagement zu den Vereinszielen bei.
- (3) Alle anderen Vereinsmitglieder zahlen ab dem auf die Exmatrikulation folgenden Geschäftsjahr den in §5 (1) genannten Beitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen und die Ziele des Vereins entsprechend seiner Zweckmäßigkeit zu jeder Zeit voranzutreiben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb der Vorlesungszeit durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einberufungsfrist beträgt innerhalb der Vorlesungszeit mindestens 5 Tage, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit mindestens 14 Tage.
- (3) Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung werden vom Einberufenden festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Grundsätze und Ziele des Vereins
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Änderungen der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Entscheidung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss durch den Vorstand

§ 9 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach §3 eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (2) Die (Außerordentliche) Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern voll beschlussfähig.

§ 11 Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht anders in dieser Satzung geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

III. Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung und Vertretung nach Außen

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand sowie einem stellvertretenden Finanzvorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Im Bedarfsfall kann einer der beiden Vertretungsberechtigten eine Vollmacht für ein anderes Vereinsmitglied erteilen.

§ 13 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte sowie Aufstellung eines Haushaltsplans
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Entsendung von Vereinsmitgliedern in andere Gremien

§ 14 (Ab)Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so hat der verbleibende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß der Satzung zur Neuwahl des Vorstandspostens einzuberufen.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Vorstandsmitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahl gilt als erfolgreich, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustande kommen.
- (7) Eine Abwahl ist auch in Abwesenheit möglich. Den betreffenden Vorstandsmitgliedern muss eine Möglichkeit zur Anhörung dargeboten werden.
- (8) Die Abwahl erfolgt geheim. Bei der Abwahl müssen mindestens 12 Mitglieder anwesend sein.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mindestens 4 Mal jährlich einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der Finanzvorstände. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

IV. Auflösung und Haftung des Vereins

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein des Universitätsklinikums Jena“, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf.

§ 17 Haftung

- (1) Vorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichten.
- (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Vereins.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die unterzeichnenden Gründungsmitglieder des Vereins mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen von Amtswegen sind zulässig.

Der Vorstand

FACHSCHAFT MEDIZIN der Friedrich-Schiller-Universität
Universitätsklinikum
07740 Jena
Tel.: 0 36 41 / 9 39 60 20
Fax: 0 36 41 / 9 39 60 22
fachschaftsrat@med.uni-jena.de

A. Volk

A. Uel



U. Bort

Victoria Selbe

Hans-Heiko

D. Bartz



M. Horn

B. Hornath

Hans-Dietrich

A. Harsch

U. G.